

Bezirkshauptmannschaft Imst

Zl. 376/2

Imst, am 7.10.1938

An alle

Schulen des Kreises

I m s t

Im Sinne der nationalsozialistischen Jugenderziehung mögen die Schulleiter nachstehende Anordnungen besonders beachten und auch anderen Lehrpersonen davon Mitteilung machen.

1) Jede Schule hat die Verpflichtung für die Aufstellung eines Fahnenmastes Sorge zu tragen. Er soll an einem geeigneten Platze stehen, an dem in Zukunft alle Schulfeiern gemeinsam mit der ganzen Gemeinde gefeiert werden können. Jeden Tag wird dort eine Morgenfeier mit Lied, Spruch und Fahnenhissung abgehalten. Hernach Marschirt die Jugend in ihre Klassen. Das Schulgebet kann nun entfallen. Es beginnt sofort der Unterricht. Die Fahne bleibt während des Unterrichtes hängen. Nach Schluss der letzten Stunde wird die Flagge mit der zweiten oder letzten Strophe des Liedes wieder eingeholt. Bei schlechter Witterung unterbleibt die Flaggenhissung. Spruch, Lied und Gruss eröffnen in der Klasse den Unterricht.

2) Die Schule trachtet ihre Abgeschlossenheit aufzugeben und tritt als Verkünderin nationalsozialistischen Geistes in die Öffentlichkeit. Alle Feste, die die Schule feiert sind so anzulegen, dass die ganze Bevölkerung daran teilnehmen kann. Feiert die Partei oder Gemeinde ein nationales Fest, so feiert die Schule mit. Turn- und Singstunden sind ins freie zu verlegen. Es schadet nichts, wenn die gerade umstehenden grossen Leute mitlernen oder Mitsingen. In allen Landgemeinden werde die Schule Verkünderin und Verfechterin der Ideen unseres Führers A d o l f H i t l e r.

3) Die Forderung "Schönheit der Arbeit" muss auch in der Schule berücksichtigt werden. Sauberkeit und peinlichste Ordnung sind Vorbedingung. Weiters gehören Blumen und künstlerischer Wandschmuck in jedes Klassenzimmer. Wimpel, Sprüche, Fahnentücher können auch verwendet werden. An die formschöne Aufmachung des Abstimmungsergebnisses wird nochmals erinnert. Auch der wöchentliche Bilderdienst kann diesem Gedanken dienen.

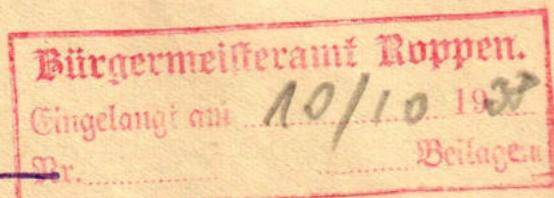
4) Die Leibesübungen stehen in der nationalsozialistischen Schule an erster Stelle von allen Unterrichtsgegenständen. Die angeordneten 5

Wochenstunden sind zusätzlich zu verstehen. Es darf nicht der Klassenraum als Übungsstätte benützt werden. Dafür in Frag kommt nur die Turnhalle oder der Sportplatz. Da die Halle als ein notwendiges Uebel für ganz schlechte Tage nur in Betracht, bleibt für die Landschule allein der (Übungsplatz) Spielplatz. Jede Schule muss sich, eventuell in Gemeinschaftsarbeit mit H.J. und anderen Formationen oder mit einer Nachbarschule eine Übungsstätte bauen. Der Platz darf von der Schule höchstens 5 km entfernt sein. Zwei Torstangen zum Fussball oder Handballspiel sollen dort stehen. Liegt der Platz günstig im Ort selbst, so kann er auch als Festwiese, Aufmarschplatz oder Feierplatz verwendet werden.

5) Verschiedenes: Ansuchen um Schulbesuchsbefreiungen müssen in doppelter Ausfertigung mit je 1 RM gestempelt vorgelegt und vom Schulleiter mit Antrag und letztem Schulzeugnis versehen sein. Die Aeusserung des Bürgermeisters (Ortsschulräte in der bisherigen Zusammensetzung gibt es nicht mehr) muss ebenfalls eingeholt werden. In Betracht kommen nur die letzten drei Schulstufen. -- Eine Nachvereidigung durch die Schulleiter, ausser mit Bewilligung des B.Sch.R. ist nicht mehr gestattet. Lehrpersonen oder Katecheten, die noch nicht vereidigt sind, müssen sofort dem Bezirksschulrate gemeldet werden, damit sie zur Nachvereidigung vorgeladen werden können. Auch bei einem Wechsel von Lehrpersonen geistlichen oder weltlichen Standes, muss sich der Schulleiter immer wieder vergewissern, ob der Eid vorschriftsmässig abgelegt wurde. Personen, die nicht vereidigt sind, dürfen keinen Unterricht erteilen.

Heil Hitler!

Der Vorsitzende:



An die

*Severatz*

NSDAP. Ortsgruppenleitung



ROPPEN